



News

Lockdown Frankreich 2.0 – Das Wichtigste in Kürze

November 2020

Per Dekret Nr. 2020-1310 vom 29. Oktober 2020 (veröffentlicht und in Kraft getreten am 30. Oktober 2020) wurde der zweite französische "Lockdown" zur Eindämmung der Corona-Pandemie umgesetzt.

Die Wirkungen sind im Vergleich zum ersten Lockdown im März 2020 wesentlich differenzierter, denn:

- Für das Funktionieren von Wirtschaft und Justiz erforderliche und unaufschiebbare geschäftliche und berufliche Tätigkeiten, sowie die Wahrnehmung solcher Termine werden von den Ausgangsbeschränkungen nicht erfasst,
- Fern- und Nahverkehrsmittel stehen weiterhin zur Verfügung und
- Hotelbetriebe können für geschäftliche Zwecke weiter arbeiten.

Die Fortsetzung der Tätigkeit setzt die Einhaltung der hierzu geltenden Vorbeugungs- und Hygienemaßnahmen voraus, insbesondere:

- Abstand halten
- Lüftung geschlossener Räume, vorzugsweise Nutzung bestehender Kapazitäten unter freiem Himmel
- Tragen von Mund- und Nasenschutz
- Regelmäßiges Händewaschen

Unter Beachtung dieser Vorkehrungen werden daher prinzipiell alle laufenden Gerichtsund Sachverständigenverfahren in Frankreich bis auf weiteres fortgeführt.

Zu bestehenden weiteren Fragestellungen oder Klärungsbedarf zum Umgang mit derzeit laufenden Gerichts- und Sachverständigenverfahren in Frankreich können Sie uns unter www.rechtsanwalt.fr und das deutsch-französische Netzwerk www.ffu.eu jederzeit gerne kontaktieren.

Ihr deutschsprachiger Ansprechpartner:



Marcus Lubnow Rechtsanwalt

lubnow@ffu.eu +33 (0)3 88 45 65 45



Epp Rechtsanwälte Avocats 16 rue de Reims F-67000 Strasbourg +33 (0)3 88 45 65 45 epp-rechtsanwaelte@ffu.eu www.rechtsanwalt.fr





